

Statuten

Hochschulradio Aachen e. V.

November 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Vereinssatzung	4
§ 1	Name und Sitz	5
§ 2	Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	5
§ 3	Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung	6
§ 4	Redaktionsstatut	6
§ 5	Mitgliedschaft	6
§ 6	Mitgliedsbeiträge	7
§ 7	Organe	7
§ 8	Vorstand	7
§ 9	Kassenführung	8
§ 10	Vorstandssitzung	9
§ 11	Mitgliederversammlung	9
§ 12	Programmbeirat	10
§ 13	Arbeitskreise	11
	a) Arbeitskreis	11
	b) Treffen der Arbeitskreisleiter	11
§ 14	Kassenprüfung	12
§ 15	Beurkundung der Beschlüsse	12
§ 16	Auflösung des Vereins	12
§ 17	Sonstiges	12
II	Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung	13
§ 1	Wahlen	14
§ 2	Entlastung des Vorstands	15
§ 3	Entlastung des Kassenführenden	16
III	Redaktionsstatut	17
§ 1	Präambel	18
§ 2	Programmgrundsätze	18
§ 3	Programmgestaltung	19
§ 4	Programmverantwortung	19
§ 5	Wortredaktion und Musikredaktion	20
§ 6	Redaktionsangehörigkeit	21
§ 7	Ausscheiden aus einer Redaktion	22
§ 8	Ressorts	22

§ 9	Die Redaktionskonferenzen	22
§ 10	Der Chefredakteur	23
§ 11	Der Chef vom Dienst	24
§ 12	Der Personalverantwortliche	25
§ 13	Der Pressesprecher	26
§ 14	Freie Mitarbeiter	27
§ 15	Praktikanten	27
§ 16	Moderatoren	27
§ 17	Ausscheiden aus dem Moderatorenpool	28
§ 18	Technik und Tonträger	28
§ 19	Projektleiter Technik	29
§ 20	Der Techniker vom Dienst	30
§ 21	Der Projektleiter Veranstaltungen	30
§ 22	Räumlichkeiten	30
§ 23	Abtritt der Nutzungsrechte	31
§ 24	Weitergabe an Dritte	31
§ 25	Kontakt zu Personen außerhalb des Vereins	32
§ 26	Die Programmbeiratsordnung	32
§ 27	Beurkundung der Beschlüsse	32
§ 28	Gültigkeit	33
§ 29	Sonstiges	33
IV	Programmbeiratsordnung	34
§ 1	Zusammensetzung	35
§ 2	Organisation	35
§ 3	Funktion	36
§ 4	Auskunftsrecht	36
§ 5	Aufgaben	36
§ 6	Programmaufsicht	36
§ 7	Schlichtung	37
§ 8	Weitere beratende Funktionen	37
§ 9	Verfahren bei Verstößen gegen das Redaktionsstatut	38
§ 10	Beanstandungsrecht	38
§ 11	Schluss	38
V	Beitrags- und Gebührenordnung	39
1	Allgemeines	40
2	Ordentliche Mitglieder	40
3	Fördernde Mitglieder	40

I

Hochschulradio Aachen e. V. Vereinssatzung

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2024

Die in dieser Satzung verwendeten Formulierungen und Bezeichnungen gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Hochschulradio Aachen e. V.*
- (2) Er ist in das Vereinsregister Aachen unter der Nummer VR 3920 eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Aachen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Wissenschaft, der politischen Bildung und der Forschung am Hochschulstandort Aachen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch den Betrieb eines Rundfunksenders mit dem Ziel der Verbreitung von Hörfunksendungen über das akademische, wissenschaftliche und gesellschaftliche Leben an den Aachener Hochschulen und in der Stadt Aachen sowie solcher mit kulturellem und hochschulpolitischem Inhalt. Zielgruppe der Sendungen sind in erster Linie die Studierenden aller Aachener Hochschulen und darüber hinaus die Angestellten der Hochschulen.

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- (a) die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen zum Betrieb des o. a. Rundfunksenders zu klären und umzusetzen,
 - (b) journalistischen Nachwuchs zu fördern, indem Aus- und Weiterbildungs- sowie andere Maßnahmen für den Bereich Campusradio durchgeführt und unterstützt werden,
 - (c) den Informations- und Meinungsaustausch innerhalb der Hochschulen und zwischen den Hochschulen sowie zwischen den Hochschulen und der Bevölkerung der Stadt Aachen und der Umgebung der Stadt zu fördern und damit auch das gesellschaftliche Leben an den Hochschulen und in der Stadt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung regelt unter Berücksichtigung aller relevanten Richtlinien und Gesetze die Details der Abläufe der Mitgliederversammlungen.
- (2) Über die Art und Weise der Erstellung, den Umfang und Inhalt der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie verabschiedet oder ändert die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Redaktionsstatut

- (1) Im Rahmen der Vereinszielsetzung besteht ein Redaktionsstatut, das unter Berücksichtigung aller relevanten Richtlinien und Gesetze die Details des Sende- und Redaktionsbetriebs der Rundfunkstation regelt.
- (2) Über die Art und Weise der Erstellung, den Umfang und Inhalt des Redaktionsstatuts entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie verabschiedet oder ändert das fertige Redaktionsstatut mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Das Redaktionsstatut regelt auch die Arbeit des Programmbeirats, der die Einhaltung des Redaktionsstatuts sowie der jeweils geltenden Gesetze und Richtlinien überwacht, sowie Sanktionen, die bei Verstößen vom Programmbeirat gegen Redaktionsmitglieder verhängt werden können.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person, die an einer der Aachener Hochschulen nach § 9 (1) HFG hochschulangehörig ist, kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, den Antrag abzulehnen. In diesem Falle kann der Antragsteller gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied Zugang zu der Vereinssatzung.

- (3) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende eines Semesters wirksam.
- (4) Bei mehrfachem oder grobem Verstoß eines Mitglieds gegen Satzung, Zweck oder Ziele des Vereins kann dieses Mitglied unter Angabe des Grundes vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung

innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Vom Ausschluss durch den Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen Vereinsrechte und -pflichten des Mitglieds.

- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod, dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder dem Ende der Hochschulzugehörigkeit nach § 9 (1) HFG.
- (6) Bei Austritt aus dem Verein oder Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird zu Beginn jedes Semesters fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Semester wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Gebühren festgehalten und geregelt, darf aber maximal 500 Euro pro Mitglied und Kalenderjahr betragen.
- (2) Bei besonderen sozialen Umständen kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich die zeitlich begrenzte Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie der Programmbeirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie dem Vertreter oder der Vertreterin der Studierendenschaft der RWTH Aachen als Beisitzer oder Beisitzerin. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie können von der Mitgliederversammlung konstruktiv abgewählt werden. Die Wahl und Abwahl des Beisitzers sowie die Art deren Durchführung werden von der Studierendenschaft der RWTH Aachen geregelt und durchgeführt.

Bei mehrfachem oder grobem Verstoß des Beisitzers gegen Satzung, Zweck oder Ziele des Vereins kann er oder sie durch die Mitgliederversammlung von der Vor-

standsarbeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Studierendenschaft der RWTH nahegelegt, umgehend einen neuen Beisitzer zu entsenden.

- (3) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen. Scheidet der Vertreter oder die Vertreterin der Studierendenschaft der RWTH vorzeitig aus, so regelt diese die Nachfolge selbständig.
- (4) Eine Wiederwahl ist möglich. Kommt bei einer Wahl kein Vorstand zustande, bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Notwendige Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Die Mitgliederversammlung ist davon in Kenntnis zu setzen. Jedes Mitglied erhält die so geänderte Satzung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte, organisiert und koordiniert die Arbeit des Vereins und führt so die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. In Zusammenarbeit mit den Kassenführenden führt er die Geschäfte. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt dazu ein. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Der Vorstand weist nicht-satzungskonforme Anträge zurück.
- (8) Am Ende des Geschäftsjahres oder bei Abwahl gibt der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit ab.
- (9) Der Vorstand ernennt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser beaufsichtigt alle datenschutzrelevanten Vorgänge im Verein und den Redaktionen und stellt sicher, dass die jeweils geltenden Vorschriften zum Datenschutz eingehalten werden. Darüber hinaus ist er Ansprechpartner in allen Fragen des Datenschutzes, sowohl für Mitglieder des Vereins als auch für Dritte.
- (10) Der Vorstand ernennt zwei Gleichstellungsbeauftragten; diese sollen unterschiedlichen Geschlechtern angehören. Sie achten vereinsintern auf die Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Geschlechter und Ethnien. Bei Verstößen gegen die Gleichbehandlung kooperieren die Gleichstellungsbeauftragten mit dem Personalverantwortlichen und tragen zur Klärung des Sachverhalts bei.

§ 9 Kassenführung

- (1) Der Verein bestellt zwei Kassenführende.
- (2) Die Kassenführenden werden halbjährlich versetzt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Semestern gewählt.
- (3) Bei Niederlegung ihres Amtes legen die Kassenführenden der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit ab.

- (4) Die Kassenführenden haben bei finanzwirksamen Beschlüssen ein Vetorecht. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Verbote aus vertragsrechtlichen Kooperationen.

§ 10 Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand hält mindestens einmal im Monat eine Vorstandssitzung ab. Dazu sind die vom Verein gewählten Vorstandsmitglieder, der Beisitzer oder die Beisitzerin des Studierendenparlaments der RWTH Aachen, sowie die Kassenführenden einzuladen.
- (2) Bei einer Vorstandssitzung kann Gästen ein Rederecht eingeräumt werden. Stimmrecht haben lediglich die Mitglieder des Vorstands und die Kassenführenden.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im sogenannten Umlaufverfahren treffen. Dazu muss jedes Mitglied des Vorstands über den Beschluss im Umlaufverfahren informiert werden. Jedem Mitglied wird dabei ein Vetorecht über das Verfahren im Umlauf gewährt. In diesem Fall muss der Sachverhalt auf einer Vorstandssitzung beschlossen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Semester ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher mit der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern zugegangen sein.
Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss sieben Tage vorher mit der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (3) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von allen Mitgliedern bei ordentlichen MVs bis zu sieben Tage und bei außerordentlichen MVs bis zu 3 Tage vor der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre regulären Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands einzeln. Die Vorstandsmitglieder können auf Antrag en bloc gewählt werden. Die Mitgliederversammlung muss dazu mit einfacher Mehrheit für diesen Antrag stimmen.

Bei Einzelwahlen für das Amt des Vorstands ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt diese im ersten Wahlgang für keinen der Kandidaten zustande, so gibt es einen zweiten Wahlgang. Bei mehreren konkurrierenden Kandidaten genügt dann die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist im zweiten Wahlgang weiterhin die absolute Mehrheit erforderlich.

Werden die Vorstandsmitglieder en bloc gewählt, wird die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

- (7) Weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Ämter und die dafür erforderlichen Mehrheiten sind in der Satzung, im Redaktionsstatut und in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung definiert.
- (8) Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand vor der Wahl eines neuen Vorstands. Die Kassenführenden werden nach der Kassenprüfung entlastet.

§ 12 Programmbeirat

- (1) Mitglieder des Programmbeirats sind drei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierendenschaft der RWTH Aachen sowie jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der unterstützenden Hochschulen und jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der anderen unterstützenden Studierendenschaften, sowie zwei natürliche Vereinsmitglieder, die sonst kein gewähltes Amt im Verein innehaben.
- (2) Die Vertreter oder Vertreterinnen des Vereins im Programmbeirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie können von der Mitgliederversammlung konstruktiv abgewählt werden. Die Wahl und Abwahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschulen und der Studierendenschaften im Programmbeirat sowie die Art deren Durchführung werden von der jeweiligen Institution selber geregelt und durchgeführt.
- (3) Der Programmbeirat überwacht die Einhaltung des Redaktionsstatuts und der geltenden Gesetze und Richtlinien. Er schlichtet bei strittigen Programminhalten.
- (4) Bei Verstößen gegen das Redaktionsstatut oder geltende Gesetze und Richtlinien kann der Programmbeirat die im Redaktionsstatut geregelten Sanktionen gegen Redaktionsmitglieder verhängen.
- (5) Der Programmbeirat entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Redaktionskonferenz. Dieser Vertreter hat dort Rederecht.

§ 13 Arbeitskreise

a) Arbeitskreis

Ein Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von Personen, die gemeinsam in einem Tätigkeitsfeld des Radios aktiv sind. Um ein qualitativ hochwertiges Radio für die Hörer, die freien Mitarbeiter und Redakteure zu garantieren, gibt es verschiedene Arbeitskreise. Diese Arbeitskreise sind den folgenden gewählten Ämtern des Redaktionsstatuts und der Satzung untergeordnet:

- Pressesprecher
- Personalverantwortlicher
- Projektleiter Technik
- Projektleiter Veranstaltungen

Die verschiedenen Arbeitskreise unterstützen den reibungslosen Ablauf der Radiotätigkeit in ihren Bereichen und setzen sich dafür ein, das Radio zu präsentieren und zu optimieren. In den Arbeitskreisen können sich alle Mitglieder des Hochschulradio Aachen e. V. engagieren.

Den Arbeitskreisen steht der Inhaber des gewählten Amts als Arbeitskreisleiter vor. Dieser ist verantwortlich für die Erfüllung der in Satzung, Redaktionsstatut und Redaktionsmanagement festgelegten Aufgaben und Pflichten. Seine Wahl wird von Satzung und Redaktionsstatut geregelt.

b) Treffen der Arbeitskreisleiter

- (1) Mitglieder des Treffens der Arbeitskreisleiter sind der Vorstand, der Chefredakteur, der Leiter der Wortredaktion, der Leiter der Musikredaktion, die Arbeitskreisleiter, sowie deren jeweilige Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft im Treffen der Arbeitskreisleiter beginnt mit der Wahl in das jeweilige Amt und endet mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.
- (3) Das Treffen der Arbeitskreisleiter dient zur Koordination der Arbeit der verschiedenen Ämter des Hochschulradio Aachen e. V. und zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Ämtern und Arbeitskreisen. Das Treffen der Arbeitskreisleiter hat keinerlei beschlussfassende Kompetenz.
- (4) Die Treffen der Arbeitskreisleiter finden regelmäßig statt. Ihre Leitung hat der Vorstand inne. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen durch ein Rundschreiben ein und fertigt ein Protokoll über die diskutierten Inhalte und Themen und die Ergebnisse der Diskussionen an. Das Protokoll wird auf der nächsten öffentlichen Redaktionskonferenz vorgestellt.

§ 14 Kassenprüfung

Am Ende des Geschäftsjahres wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie überprüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf Verlangen jedem Mitglied vorzulegen.
- (2) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist auf Verlangen jedem Mitglied vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Studierendenschaft der RWTH Aachen, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Sonstiges

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, kommen die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, die jeweils relevanten Paragraphen des BGB und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) zur Anwendung.

Sollte einer der Paragraphen dieser Satzung ungültig werden, bleibt die restliche Satzung in Kraft.

II

Hochschulradio Aachen e. V. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2014

Die in dieser Satzung verwendeten Formulierungen und Bezeichnungen gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form für alle Geschlechter.

§ 1 Wahlen

Die Wahlleitung

- (1) Für alle Wahlen außer den Vorstandswahlen fungiert der Vorstand als Wahlleitung. Dabei übernimmt ein Vorstandsmitglied nach Absprache die Funktion des Wahlleiters, die anderen fungieren als Wahlhelfer.
- (2) Für die Durchführung von Vorstandswahlen und die Entlastung des Vorstands muss zunächst eine Wahlleitung gewählt werden, die die Sitzung für die Dauer der Vorstandswahlen leitet. Diese besteht aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Beide dürfen bei dieser Wahl nicht für Vorstandsämter kandidieren.

Nach erfolgter Wahl aller Vorstandsmitglieder übergibt die Wahlleitung die Sitzungsleitung an den neuen Vorstand.

Durchführung der Wahl

- (3) Vor dem Beginn einer oder mehrerer Wahlen stellt die Wahlleitung die Anzahl stimmberechtigter anwesender Mitglieder fest.
- (4) Die Wahlleitung erfragt Personenvorschläge für das zur Wahl stehende Amt. Vorschläge dürfen nur von Vereinsmitgliedern gemacht werden. Die vorgeschlagene Person wird sofort gefragt, ob sie bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Falls dies der Fall ist, gilt sie als Kandidat.
- (5) Die Kandidaten stellen sich nach Eingang aller Vorschläge kurz vor und beantworten gegebenenfalls Fragen.
- (6) Die Wahlleitung fragt, ob geheime Wahlen gewünscht werden. Wünscht ein Mitglied geheime Wahl, so ist diese geheim durchzuführen.
- (7) Es folgt die Abstimmung. Bei offener Wahl wird per Handzeichen abgestimmt. Bei mehreren konkurrierenden Kandidaten werden diese nacheinander aufgerufen und abgestimmt. Wahlleiter und Wahlhelfer zählen unabhängig voneinander. Bei Nichtübereinstimmung des Ergebnisses wird neu ausgezählt. Bei geheimer Wahl wird mit Stimmzetteln abgestimmt, die vom Wahlhelfer mit einem Gefäß eingesammelt werden.

Wahlleiter und Wahlhelfer zählen die Stimmzettel unabhängig voneinander, bei Nichtübereinstimmung des Ergebnisses wird neu ausgezählt. Eine gültige Stimmabgabe ist gegeben, wenn bei mehreren konkurrierenden Kandidaten der eindeutige Name des gewählten auf dem Stimmzettel steht.

Bei einem Kandidaten oder mehreren Kandidaten, die en bloc gewählt werden, können diese mit ihren Namen oder mit einem einfachen *ja* gewählt werden.

- (8) Die erforderlichen Mehrheiten für die Wahlen des Vorstands sind in § 11 (6) der Satzung geregelt.

Bei allen anderen Personalwahlen der Mitgliederversammlung gilt: Jeweils Kandidat und, falls vorgesehen, sein Stellvertreter können auf Antrag en bloc gewählt werden. Die Mitgliederversammlung muss dazu mit einfacher Mehrheit für diesen Antrag stimmen.

Werden die Kandidaten einzeln gewählt, ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt diese im ersten Wahlgang für keinen der Kandidaten zustande, so gibt es einen zweiten Wahlgang. Bei mehreren konkurrierenden Kandidaten genügt dann die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist im zweiten Wahlgang weiterhin die absolute Mehrheit erforderlich.

Bei Wahl en bloc wird jederzeit die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

- (9) Die Wahlleitung gibt den Ausgang der Wahl bekannt.

Gewählte Ämter im Verein

- (10) Gewählte Ämter im Verein sind gemäß Satzung die Vorstandsämter, das Amt der Kassenführenden und das Amt der Kassenprüfers.

Gewählt werden von der Mitgliederversammlung außerdem der Chefredakteur, der stellvertretende Chefredakteur, der Leiter des Arbeitskreis Technik und sein Stellvertreter, der Personalverantwortliche und sein Stellvertreter, sowie der Pressesprecher und sein Stellvertreter, sowie der Leiter des Arbeitskreis Veranstaltungen und sein Stellvertreter.

§ 2 Entlastung des Vorstands

- (1) Gemäß Satzung muss der Vorstand am Ende des Geschäftsjahres oder bei seiner Abwahl der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Vorstand muss ggf. Fragen zu seiner Amtsführung beantworten.
- (2) Nach Ablegen des Rechenschaftsberichts wird eine Sitzungsleitung gemäß § 1 (2) unmittelbar anschließend gewählt. Damit endet die Sitzungsleitung des Vorstands.
- (3) Die Sitzungsleitung führt die Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes durch. Über die Entlastung des Vorsitzenden und der Stellvertreter wird direkt und en bloc nach dem Rechenschaftsbericht abgestimmt.

Für die Entlastung des Kassenwartes liegt die Sitzungsleitung bei den anderen drei Vorstandsmitgliedern.

- (4) Die Entlastung des Vorstandes ist beschlossen, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Entlastung stimmt.
- (5) Kommt eine Entlastung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter nicht zustande, so muss zur nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.

§ 3 Entlastung des Kassenführenden

- (1) Die Kassenführenden werden bei Niederlegung des Amtes entlastet. Dies muss nach erfolgter Kassenprüfung durch die Kassenprüfer des Vereins sowie die Kassenprüfer der Studierendenschaft erfolgen.
- (2) Vor ihrer Entlastung legen die Kassenführenden Rechenschaft über ihre Arbeit ab.
- (3) Die Entlastung der Kassenführenden ist beschlossen, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Entlastung stimmt.
- (4) Kommt eine Entlastung der Kassenführenden nicht zustande, so bleiben sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt.

III

Redaktionsstatut

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2014

Die in diesem Redaktionsstatut verwendeten Formulierungen und Bezeichnungen gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form für beide Geschlechter.

§ 1 Präambel

Dieses Redaktionsstatut bildet die Grundlage der redaktionellen Arbeit und des Sendebetriebs von Hochschulradio Aachen.

Zu diesem Zweck sollen in diesem Redaktionsstatut Regeln und Abläufe festgehalten werden, die ordnungsgemäßes und gesetzeskonformes Arbeiten ermöglichen. Daher werden folgende Ämter und Einrichtungen mit diesem Redaktionsstatut eingeführt und definiert:

- der Chefredakteur,
- der Chef vom Dienst (CvD),
- die Wortredaktion,
- die Musikredaktion,
- die Redaktionskonferenz (Gesamtheit aller Redakteure, Personalverantwortlicher),
- das Ressort,
- der Moderatorenpool,
- freie Mitarbeiter,
- Praktikanten,
- der Personalverantwortliche,
- der Pressesprecher,
- der Projektleiter Technik
- der Techniker vom Dienst (TvD).

Dieses Redaktionsstatut ist nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder des Hochschulradio Aachen e. V. gültig.

§ 2 Programmgrundsätze

Für die Inhalte des Programms gilt die verfassungsmäßige und ethische Ordnung. Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre sind einzuhalten, insbesondere sind:

- die Würde des Menschen zu achten,
- der Glaube, die Weltanschauung und die Meinung anderer zu tolerieren,
- die Diskriminierung von Minderheiten zu unterlassen.

Um eine vorurteilsfreie und ausgewogene Berichterstattung zu gewährleisten, werden die verschiedenen Perspektiven eines Themas angemessen dargestellt. Bei der Recherche werden die unterschiedlichen Quellen sorgfältig auf Wahrheitsgehalt geprüft.

Persönliche Meinungen der Redakteure, die veröffentlicht werden, müssen klar als solche erkennbar sein und als Kommentar, Glosse, o. ä. gekennzeichnet werden.

§ 3 Programmgestaltung

Im Mittelpunkt der Programmgestaltung steht die Berichterstattung über die Aachener Hochschulen und deren Studierendenschaften. Das Ziel der Berichterstattung ist es, den Informations- und Meinungsaustausch innerhalb der Hochschulen und zwischen den Hochschulen sowie zwischen den Hochschulen und der Bevölkerung der Stadt Aachen und der Umgebung der Stadt zu fördern und damit auch das gesellschaftliche Leben an den Hochschulen und in der Stadt.

Zu diesem Zweck sollen Hörfunksendungen über das akademische, wissenschaftliche und gesellschaftliche Leben an den Aachener Hochschulen und in der Stadt Aachen sowie solcher mit kulturellem und hochschulpolitischem Inhalt produziert und verbreitet werden. Die Sendungen müssen

- gemäß § 40d Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) im funktionellen Zusammenhang mit den Aufgaben der Hochschulen stehen,
- müssen frei von Werbung sein,
- dürfen keine Werbung für einzelne Parteien, Gruppen oder an Wahlen beteiligten Vereinigungen enthalten.

§ 4 Programmverantwortung

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Chefredakteur. Verantwortlich im Sinne des Presserechts kann nicht sein, wer

- seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
- infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat,

- nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
- nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

§ 5 Wortredaktion und Musikredaktion

- (1) Die Gesamtheit aller Redaktionen ist die Redaktionskonferenz.
- (2) Es gibt die Redaktionen Wort und Musik. Diese sind Unterredaktionen der Redaktionskonferenz. Jedes Redaktionsmitglied darf über seine Mitgliedschaft in einer der Unterredaktionen frei entscheiden. Jedes Redaktionsmitglied ist automatisch Mitglied der Redaktionskonferenz.
- (3) Die Wortredaktion besteht aus Mitgliedern der Wortredaktion (Wortredakteure), die Musikredaktion aus Mitgliedern der Musikredaktion (Musikredakteure). Für Mitglieder beider Unterredaktionen gelten die in § 6 und § 7 aufgeführten Kriterien. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Unterredaktionen ist möglich.
- (4) Die Unterredaktionen bestimmen wöchentlich für jede Sendung ein verantwortliches Redaktionsmitglied. Dieses ist für diese Sendung Ansprechpartner in allen Belangen.
- (5) Leiter und Stellvertreter beider Unterredaktionen werden von der Redaktionskonferenz für die Dauer eines halben Geschäftsjahres gewählt. Der Stellvertreter übernimmt Rechte und Pflichten im Falle der Abwesenheit des Leiters. Scheidende Leiter haben bei der Wahl ihres Nachfolgers Rederecht.
- (6) Die beiden Unterredaktionen halten jeweils wöchentliche Treffen ab.
- (7) Die Wortredaktion ist verantwortlich für das Wortprogramm. Die Musikredaktion ist verantwortlich für das Musikprogramm.

Die Wortredaktion

- macht die Sendeplanung für die Wortsendungen,
- bestimmt den Wochenplan der CvDs für die Wortsendungen,
- bestimmt die Moderatoren für die Sendungen.
- Ist zuständig für die Beitragsvergabe innerhalb der Wortredaktion,
- ist zuständig für die Themen der Sendungen.
- Ist zuständig für die Qualität des Wortprogramms.

Die Musikredaktion

- macht die Sendeplanung für die Musiksendungen,
- bestimmt den Wochenplan der CvDs für die Musiksendungen,

- bestimmt die Moderatoren für die Sendungen,
 - ist zuständig für die Beitragsvergabe innerhalb der Musikredaktion,
 - ist zuständig für die Themen der Musiksendungen,
 - ist zuständig für die Qualität des Musikprogramms.
- (8) Über die weitere Organisation innerhalb der Unterredaktionen entscheiden diese innerhalb des vorgegebenen Rahmens, siehe § 5 (5)–(7), selbst.

§ 6 Redaktionsangehörigkeit

- (1) Jedes Mitglied von Hochschulradio Aachen e. V. kann Mitglied in den Redaktionen werden.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Redaktionen sind
- das Absolvieren der Grundlagen-Workshops plus Fortgeschrittenen-Workshops für angehende Redakteure gemäß aktuellem Ausbildungskonzept, einzusehen beim Personalverantwortlichen,
 - die dreimonatige kontinuierliche Mitarbeit in einer Redaktion als freier Mitarbeiter,
 - eine den ersten beiden Punkten vergleichbare externe Qualifikation, über die im Zweifelsfall die Redaktionskonferenz (Mantelredaktion) entscheidet,
 - die Kenntnis des Redaktionsstatuts.
- (3) Ausschlusskriterien für eine Aufnahme in die Redaktion sind
- die Mitgliedschaft in einer extremistischen politischen Gruppierung,
 - die Mitgliedschaft in einer extremistischen religiösen Gruppierung,
 - die Verurteilung wegen eines Gewalt- oder Sexualverbrechens.
- (4) Die Aufnahme in die Redaktion erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Redaktionskonferenz. Der Chefredakteur besitzt in dieser Entscheidung ein Vetorecht. Der Kandidat kann gegen eine negative Entscheidung aufgrund der Kriterien in § 6 (3) binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde wird dem Programmbeirat zur Entscheidung vorgelegt.
- (5) Die Redaktionsmitglieder bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie das Landesmediengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen kennen und bereit sind, ihm zu folgen. Ebenso bestätigen sie damit, dass sie den Anforderungen in § 9 (1) des Pressegesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Das Pressegesetz liegt in den Redaktionsräumen und beim Chefredakteur zur Einsicht.
- (6) Mitglieder der Redaktionen genießen bei der Vergabe von Ressourcen Vorrang vor freien Mitarbeitern.

- (7) Das Redaktionsmitglied muss mit seiner Unterschrift bestätigen, dass es das Redaktionsstatut kennt und bereit ist, es zu befolgen.
- (8) Die Mitglieder der Redaktionen tragen den Titel Redakteur.

§ 7 Ausscheiden aus einer Redaktion

- (1) Die Mitgliedschaft in einer Redaktion kann seitens des Mitgliedes jederzeit beendet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer Redaktion endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein Hochschulradio Aachen e. V.
- (3) Zum sofortigen Ausschluss führen die in § 6 (3) angeführten Kriterien.
- (4) Bei mindestens dreimonatigem, unentschuldigtem Fehlen oder diskontinuierlicher Mitarbeit über einen Zeitraum von sechs Monaten kann ein Redaktionsmitglied auf Beschluss der Redaktionskonferenz aus einer Redaktion ausgeschlossen werden. Das Redaktionsmitglied kann gegen die Entscheidung binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde wird dem Programmbeirat zur Entscheidung vorgelegt. Vom Ausschluss durch die Redaktionskonferenz bis zur Entscheidung des Programmbeirats darf das Redaktionsmitglied nicht am Sende- oder Redaktionsbetrieb teilnehmen.
- (5) Bei mehrfachem oder grobem Verstoß gegen das Redaktionsstatut kann eine Redaktionskonferenz dem Programmbeirat den Ausschluss eines Redaktionsmitgliedes empfehlen. Von der Empfehlung durch die Redaktionskonferenz bis zur Entscheidung des Programmbeirats darf das Redaktionsmitglied nicht am Sende- oder Redaktionsbetrieb teilnehmen.

§ 8 Ressorts

- (1) Ressorts sind Unterabteilungen der Redaktionen.
- (2) Über die Einrichtung von Ressorts und die Definition ihrer Aufgaben entscheidet die Redaktionskonferenz nach Vorschlag der Unterredaktionen bei Bedarf.

§ 9 Die Redaktionskonferenzen

- (1) Die Redaktionskonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium innerhalb des Redaktionsbetriebes. Sie tritt mit Beginn des ordentlichen Sendebetriebs mindestens einmal wöchentlich zusammen.

- (2) Die Redaktionskonferenz besteht aus allen Redaktionsmitgliedern sowie dem Vertreter des Programmbeirats und dem Personalverantwortlichen.
Die Redaktionsmitglieder und der Personalverantwortliche haben Rede- und Stimmrecht. Der Vertreter des Programmbeirats hat Rederecht.
- (3) Bei den Sitzungen der Redaktionskonferenz kann unterschieden werden zwischen offenen und internen Sitzungen. Offene Sitzungen finden mindestens zweiwöchentlich statt. Zu den offenen Sitzungen sind alle freien Mitarbeiter, Vereinsmitglieder des Hochschulradio Aachen e. V., Moderatoren, Interessenten sowie Mitglieder des Programmbeirats zugelassen.
Auf Antrag eines Redaktionsmitglieds kann der Chefredakteur Gäste zulassen. Die internen Sitzungen finden mindestens dreimal im Semester statt.
- (4) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Redaktionskonferenz sind vom Chefredakteur bekanntzugeben.
- (5) Die Redaktionskonferenz
 - entscheidet über die Aufnahme neuer Redaktionsmitglieder,
 - entscheidet in bestimmten Fällen über den Ausschluss von Redaktionsmitgliedern,
 - entscheidet in letzter Instanz über die Programmgestaltung,
 - schlägt der Mitgliederversammlung einen oder mehrere Kandidaten für den Posten des Chefredakteurs und des Pressesprechers vor,
 - entscheidet über die Aufnahme neuer Moderatoren in den Moderatorenpool.
- (6) Die Redaktionskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Redaktionsmitglieder. Personenwahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

§ 10 Der Chefredakteur

- (1) Der Chefredakteur ist Programmverantwortlicher im Sinne des Presserechts.
- (2) Der Chefredaktat hat einen Stellvertreter. Dieser übernimmt Rechte und Pflichten des Chefredakteurs im Falle seiner Abwesenheit.
Der Stellvertreter ist nicht Programmverantwortlicher im Sinne des Presserechts.
- (3) Der Chefredakteur und sein Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder des Vereins Hochschulradio Aachen e. V. und Redakteure sein.
- (4) Der Chefredakteur und sein Stellvertreter dürfen kein anderes gewähltes Amt im Verein Hochschulradio Aachen e. V. innehaben.

- (5) Der Chefredakteur und sein Stellvertreter werden von der Redaktionskonferenz vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines halben Geschäftsjahres gewählt. Findet die Wahl innerhalb des halben Geschäftsjahres statt, haben sie ihr Amt für den Rest des jeweiligen halben Geschäftsjahres inne.
- (6) Scheidet der Chefredakteur vorzeitig aus, so wird im Verlauf von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bis zu dieser Mitgliederversammlung gehen die Pflichten des Chefredakteurs auf seinen Stellvertreter über.
- (7) Die Redaktionskonferenz kann gegen den Chefredakteur oder seinen Stellvertreter mit absoluter Mehrheit der Redaktionsmitglieder ein konstruktives Misstrauensvotum aussprechen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Misstrauensvotum.
- (8) Der Chefredakteur besitzt in allen Entscheidungen bezüglich der Programmgestaltung ein Vetorecht. Nutzt der Chefredakteur sein Vetorecht, wird die Streitsache im Verlauf einer Woche dem Programmbeirat zur Entscheidung vorgelegt.
- (9) Der Chefredakteur leitet und organisiert die Sitzungen der Redaktionskonferenzen.
- (10) Der Chefredakteur überwacht die Einhaltung des Redaktionsstatuts, die Arbeit der Unterredaktionen und die Qualität des Radioprogramms.
- (11) Der Chefredakteur koordiniert die Kommunikation und den Austausch der Unterredaktionen.
- (12) Der Chefredakteur berichtet der Mitgliederversammlung des Hochschulradio Aachen e.V.
- (13) Ein grober oder vorsätzlicher Verstoß gegen das Redaktionsstatut führt zu sofortiger Amtsenthebung des Chefredakteurs. Diese wird durch den Programmbeirat festgestellt.

§ 11 Der Chef vom Dienst

- (1) Die CvDs werden von den Unterredaktionskonferenzen im Rahmen eines Wochenplans bestimmt. Alle CvDs müssen Redakteure sein.
- (2) Für Produktionen außerhalb der Studio- und Redaktionsräumlichkeiten muss ein Event-CvD bestimmt werden, dessen Dienstzeit mindestens den geplanten Sendebetrieb abdeckt.

Die CvDs haben sich so abzusprechen, dass zwischen ihnen eine mindestens viertelstündige Übergabe stattfinden kann.

- (3) Die CvDs haben während Ihrer Dienstzeit Anwesenheitspflicht in den Studio- und Redaktionsräumlichkeiten.

Der Event-CvD muss während seiner Dienstzeit am Ort der Produktion anwesend sein.

- (4) Der CvD ist während seiner Dienstzeit verantwortlich für den Kontakt zum TvD.

- (5) Der CvD hat während seiner Dienstzeit das Hausrecht in den Studio- und Redaktionsräumlichkeiten und ist gegenüber allen anwesenden Mitarbeitern weisungsbefugt.

Den Anweisungen des CvD ist Folge zu leisten.

- (6) Der CvD ist abnahmeberechtigt für alle Beiträge, die während seiner Dienstzeit eingehen oder fertiggestellt werden.

Bei strittigen Entscheidungen entscheidet der Chefredakteur.

§ 12 Der Personalverantwortliche

- (1) Jedes Mitglied von Hochschulradio Aachen e. V. kann Personalverantwortlicher werden. Es gelten dieselben Ausschlusskriterien wie für Redaktionsmitglieder gemäß § 6 (3). Der Personalverantwortliche hat einen Stellvertreter. Dieser übernimmt Rechte und Pflichten des Personalverantwortlichen im Falle seiner Abwesenheit.

- (2) Der Personalverantwortliche und sein Stellvertreter werden von der Redaktionskonferenz für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Findet die Wahl innerhalb des Geschäftsjahres statt, haben sie ihre Ämter für den Rest des jeweiligen Geschäftsjahres inne.

- (3) Der Personalverantwortliche und sein Stellvertreter müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie das Redaktionsstatut kennen und bereit sind, es zu befolgen.

- (4) Jedes Redaktionsmitglied kann gegen den Personalverantwortlichen und seinen Stellvertreter ein konstruktives Misstrauensvotum beantragen. Die Redaktionskonferenz entscheidet über das Misstrauensvotum.

- (5) Der Personalverantwortliche legt für jedes Redaktionsmitglied und Mitglied des Moderatorenpools eine Akte an.

Sie enthält

- Nachweise über die Aufnahme in die Redaktion/in den Moderatorenpool,
- Nachweise über absolvierte interne Ausbildungsmaßnahmen,
- Nachweise über externe Qualifikationen,
- Nachweise über die Beteiligung an Beiträgen,

- Protokolle über vom Programmbeirat gegen das Redaktionsmitglied/den Moderator ausgesprochene Sanktionen.

Die Betroffenen haben für alle Punkte außer den letzten die Nachweise selber zu erbringen.

Die Betroffenen haben jederzeit das Recht auf Einsicht in ihre Akte. Beim Ausscheiden eines Redaktionsmitgliedes oder Moderators ist diesem die Akte auf Wunsch herauszugeben oder sonst unverzüglich zu vernichten.

- (6) Der Personalverantwortliche organisiert und koordiniert interne und externe Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen.
- (7) Der Personalverantwortliche stellt Tätigkeitsnachweise aus.

§ 13 Der Pressesprecher

- (1) Jedes Mitglied von Hochschulradio Aachen e. V. kann Pressesprecher werden. Es gelten dieselben Ausschlusskriterien wie für Redaktionsmitglieder gemäß § 6 (3). Der Pressesprecher hat einen Stellvertreter. Dieser übernimmt Rechte und Pflichten des Pressesprechers im Falle seiner Abwesenheit.
- (2) Der Pressesprecher und sein Stellvertreter werden von der Redaktionskonferenz vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Findet die Wahl innerhalb des Geschäftsjahres statt, haben sie ihre Ämter für den Rest des jeweiligen Geschäftsjahres inne.
- (3) Der Pressesprecher und sein Stellvertreter müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie das Redaktionsstatut kennen und bereit sind, es zu befolgen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied des Hochschulradio Aachen e. V. kann gegen den Pressesprecher und seinen Stellvertreter ein konstruktives Misstrauensvotum beantragen. Die Redaktionskonferenz kann mit absoluter Mehrheit der Redaktionsmitglieder der Mitgliederversammlung empfehlen, diesem Votum zuzustimmen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Misstrauensvotum.
- (5) Der Pressesprecher organisiert und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit für das Hochschulradio Aachen. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst im Besonderen
 - Werbeaktionen zur Gewinnung neuer Hörer und Mitglieder sowie zur Pflege der bestehenden Stammhörerschaft,
 - das Verfassen und Herausgeben von Pressemitteilungen, die den Sendebetrieb betreffen,
 - Kontaktaufbau und -pflege zu Organisationen im Wirkungsbereich des Hochschulradio Aachen, die im Sinne von Ziel und Zweck der Programmgestaltung gemäß § 3 von Interesse sind.

- (6) Der Pressesprecher pflegt einen Pressespiegel. Der Pressespiegel dokumentiert Meldungen anderer Medien über das Hochschulradio Aachen sowie Pressemitteilungen und Werbeaktionen des Radios selbst.

§ 14 Freie Mitarbeiter

- (1) Jeder kann freier Mitarbeiter der Redaktion werden. Es gelten dieselben Ausschlusskriterien wie für Redaktionsmitglieder gemäß § 6 (3).
- (2) Freie Mitarbeiter, die sich kontinuierlich an der Redaktionsarbeit beteiligen, können nach mindestens drei Monaten Mitarbeit und dem Besuch von Workshops und Seminaren Mitglieder der Redaktion werden. Der Nachweis über die Eignung ist vom freien Mitarbeiter selbst zu führen.
- (3) Freier Mitarbeiter bleibt, wer sich nur einmalig oder sporadisch an der Redaktionsarbeit beteiligen will.
- (4) Freie Mitarbeiter werden bei der Arbeit in Studio- oder Redaktionsräumlichkeiten von Redaktionsmitgliedern beaufsichtigt.

§ 15 Praktikanten

- (1) Jeder kann Praktikant der Redaktion werden. Es gelten dieselben Ausschlusskriterien wie für Redaktionsmitglieder gemäß § 6 (3).
- (2) Praktikanten sind freie Mitarbeiter. Darüber hinaus sind sie verantwortlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten als Praktikant gemäß Redaktionsmanagement.

§ 16 Moderatoren

- (1) Die Redaktionskonferenz richtet einen Moderatorenpool ein, aus dem sie die Moderatoren für einzelne Sendungen bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied von Hochschulradio Aachen e. V. kann Moderator werden. Über die Aufnahme in den Moderatorenpool entscheidet die Redaktionskonferenz (Mantelredaktion).
Der Chefredakteur besitzt in dieser Entscheidung ein Vetorecht.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Moderatorenpool sind
 - das Absolvieren der Grundlagen-Workshops plus Fortgeschrittenen-Workshops für angehende Moderatoren gemäß aktuellem Ausbildungskonzept, einzusehen beim Personalverantwortlichen,

- eine vergleichbare externe Qualifikation, über die im Zweifelsfall die Redaktionskonferenz entscheidet,
- die von der Redaktionskonferenz festgestellte stimmliche Eignung als Moderator,
- die Kenntnis des Redaktionsstatuts.

Für die Aufnahme in den Moderatorenpool gelten dieselben Ausschlusskriterien für die Aufnahme in die Redaktion gemäß § 6 (3).

- (4) Das neue Mitglied des Moderatorenpools muss mit seiner Unterschrift bestätigen, dass es das Redaktionsstatut kennt und bereit ist, es zu befolgen.
- (5) Alle Rechte an den Moderationen gehören dem Hochschulradio Aachen e. V. Die Weitergabe an Dritte zu Bewerbungszwecken muss durch den Chefredakteur genehmigt werden.

§ 17 Ausscheiden aus dem Moderatorenpool

- (1) Die Mitgliedschaft im Moderatorenpool kann seitens des Mitgliedes jederzeit beendet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Moderatorenpool endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein Hochschulradio Aachen e. V.
- (3) Zum sofortigen Ausschluss führen die in § 6 (3) angeführten Kriterien.
- (4) Bei mehrfachem oder grobem Verstoß gegen das Redaktionsstatut, aufgrund mindestens dreimonatigem, unentschuldigtem Fehlen oder diskontinuierlicher Mitarbeit über einen Zeitraum von sechs Monaten kann ein Moderator auf Beschluss der Redaktionskonferenz (Mantelredaktion) aus dem Moderatorenpool ausgeschlossen werden.

§ 18 Technik und Tonträger

- (1) Hochschulradio Aachen e. V. stellt seinen Mitgliedern, insbesondere den Redaktionsmitgliedern, nach Möglichkeit die benötigten technischen Mittel zur Verfügung, um den Programmauftrag zu erfüllen.
- (2) Das Reparieren oder Verändern von technischen Geräten, insbesondere das Aufspielen von Software auf Rechner oder das Anschließen von eigenen Geräten, ist grundsätzlich nur vom Projektleiter Technik legitimierten Personen gestattet.
- (3) Der Zugang zur Sende- und Redaktionstechnik und deren Nutzung ist nur Redaktionsmitgliedern und freien Mitarbeitern und nur nach entsprechender Einweisung erlaubt.

Die Art der Einweisung wird vom Arbeitskreis Technik ausgearbeitet.

- (4) Für die Benutzung der Redaktionsrechner erhalten alle Redakteure, der Personalverantwortliche, sowie die freien Mitarbeiter einen gemeinsamen Zugang. Ausnahmen sind nach Maßgabe des Projektleiters Technik möglich. Administratorrechte erhalten nur vom Projektleiter Technik legitimierte Personen.
- (5) Technische Geräte und Verbrauchsmittel werden vom Arbeitskreis Technik gegebenenfalls ausgewählt und beschafft.
- (6) Die Sende- und Redaktionstechnik sowie entsprechende Verbrauchsmittel dürfen nicht für private Zwecke gebraucht werden.
- (7) Technik für mobile Reportagen wird vom CvD verwaltet. Die Herausgabe erfolgt nur gegen Unterschrift und Angabe des Zeitraums sowie des Verwendungszwecks.
- (8) Die für Produktionen außerhalb der Studio- und Redaktionsräume benötigte Technik darf nur gegen Freigabe durch den Projektleiter Technik aus den Studio- und Redaktionsräumen entfernt werden. Der Arbeitskreis Technik erarbeitet zu diesem Zweck eine Liste der benötigten Geräte. Der jeweilige Event-CvD beaufsichtigt die Benutzung der Geräte vor Ort.
- (9) Alle als Muster an Hochschulradio Aachen e. V. oder die Redaktion gesandten, zum Verbleib in der Redaktion bestimmten und zur Weiterverwendung geeigneten oder mit Geldern des Vereins beschafften Medien, sind Eigentum des Hochschulradio Aachen e. V. und müssen jederzeit zugänglich aufbewahrt werden.
- (10) Eigene Tonträger dürfen mitgebracht und verwendet werden.
- (11) Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen ist als grober Verstoß gegen das Redaktionsstatut zu werten.

§ 19 Projektleiter Technik

- (1) Jedes Mitglied von Hochschulradio Aachen e. V. kann Projektleiter Technik werden. Der Projektleiter Technik hat einen Stellvertreter. Dieser übernimmt Rechte und Pflichten des Projektleiters Technik im Falle seiner Abwesenheit.
- (2) Der Projektleiter Technik und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Findet die Wahl innerhalb des Geschäftsjahres statt, haben sie ihre Ämter für den Rest des jeweiligen Geschäftsjahres inne.
- (3) Der Projektleiter Technik leitet und organisiert die Sitzungen des Arbeitskreises Technik.

§ 20 Der Techniker vom Dienst

- (1) Der Arbeitskreis Technik bestimmt die TvDs im Rahmen eines Wochenplans.
Deren Abfolge und Dienstzeit werden vom Arbeitskreis Technik so bestimmt, dass es sowohl im Live- als auch im Schleifen-Sendebetrieb einen TvD gibt.
- (2) Der TvD muss während seiner Dienstzeit erreichbar sein und in der Lage sein, gegebenenfalls kurzfristig anwesend zu sein.
- (3) Der TvD wird vom CvD im Falle eines technischen Problems kontaktiert und koordiniert dann das weitere Vorgehen bezüglich des Problems.

§ 21 Der Projektleiter Veranstaltungen

- (1) Jedes Mitglied von Hochschulradio Aachen e. V. kann Projektleiter Veranstaltungen werden. Der Projektleiter Veranstaltungen hat einen Stellvertreter. Dieser übernimmt Rechte und Pflichten des Projektleiters Veranstaltungen im Falle seiner Abwesenheit
- (2) Der Projektleiter Veranstaltungen und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Findet die Wahl innerhalb des Geschäftsjahres statt, haben sie ihre Ämter für den Rest des jeweiligen Geschäftsjahres inne.
- (3) Der Projektleiter Veranstaltungen leitet und organisiert die Sitzungen des Arbeitskreises Veranstaltungen.

§ 22 Räumlichkeiten

- (1) Das Trinken von alkoholischen Getränken in den Studioräumlichkeiten ist verboten.
- (2) Das Essen ist in den Studioräumlichkeiten verboten.
- (3) Das Rauchen in den Studio- und Redaktionsräumen ist verboten.
- (4) Schlüssel zu den Studio- und Redaktionsräumen erhalten
 - der Chefredakteur,
 - der jeweilige CvD,
 - der jeweilige TvD,
 - der Personalverantwortliche,
 - der Pressesprecher,
 - der Projektleiter Technik,

- der Projektleiter Veranstaltungen,
 - der Vorstand,
 - die Kassenführenden,
 - gegebenenfalls Redakteure für die Dauer ihrer Sendung.
- (5) Alle Personen mit Umlaufschlüssel werden für alle Mitgliedereinsicht bekanntgegeben.

§ 23 Abtritt der Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte eines jeden Beitrags, der von einem Redaktionsmitglied oder freien Mitarbeiter für Hochschulradio Aachen e. V. oder in den Räumlichkeiten oder mit den Geräten von Hochschulradio Aachen e. V. produziert wird, liegen unabhängig von seiner Art oder dem Stadium der Fertigstellung beim Hochschulradio Aachen e. V.

§ 24 Weitergabe an Dritte

- (1) Eine Weitergabe von Beiträgen oder Programmideen an Dritte auf Initiative von Hochschulradio Aachen e. V. darf nur mit Zustimmung des/der für den jeweiligen Beitrag verantwortlichen Mitarbeiter/-s geschehen.

Die Zustimmung des/der verantwortlichen Mitarbeiter/-s muss auf einem Formblatt mit dessen/deren Unterschrift protokolliert werden.

Werden mit dieser Weitergabe Gelder eingenommen, ist dem/den verantwortlichen Mitarbeiter/-n eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der Einnahmen auszuführen.

- (2) Eine Weitergabe an Dritte auf Initiative des/der verantwortlichen Redaktionsmitgliedes/r darf nur mit Zustimmung des Chefredakteurs geschehen.

Die Zustimmung des Chefredakteurs muss auf einem Formblatt mit dessen Unterschrift protokolliert werden.

- (3) Die Weitergabe an Dritte ist für freie Mitarbeiter nur zu Bewerbungszwecken und mit Erlaubnis des Chefredakteurs gestattet.

- (4) Der Ausstrahlungstermin eines weitergegebenen Beitrags muss nach dem von Hochschulradio Aachen vorgesehenen Termin liegen.

- (5) Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen ist als grober Verstoß gegen das Redaktionsstatut zu werten.

§ 25 Kontakt zu Personen außerhalb des Vereins

- (1) Nimmt ein Mitarbeiter des Hochschulradios Kontakt zu einer Person auf, die außerhalb des Vereins Hochschulradio Aachen e. V. steht, so muss es als Postadresse die Adresse

*Hochschulradio Aachen e. V.
Wüllnerstraße 5
52062 Aachen*

angeben.

- (2) Die Beantragung von Freikarten etc. muss mit den jeweiligen Unterredaktionsleitern abgestimmt werden.

§ 26 Die Programmbeiratsordnung

- (1) Die als Anlage beigefügte Programmbeiratsordnung ist Teil dieses Redaktionsstatuts und wird zusammen mit ihm beschlossen.
- (2) Dem Programmbeirat werden folgende Sanktionsmöglichkeiten gegen Redaktionsmitglieder zugesprochen:
 - die mündliche oder schriftliche Rüge,
 - die schriftliche Abmahnung,
 - der Ausschluss aus der Redaktion,
 - Empfehlung des Ausschlusses aus dem Verein Hochschulradio Aachen e. V. an die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Ausschluss aus der Redaktion durch den Programmbeirat darf in der Regel erst nach der dritten Abmahnung erfolgen. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Abmahnung ausgesprochen werden. Zusätzlich zum Programmbeirat muss der Vereinsvorstand in diesem Fall die besondere Schwere des Verstoßes feststellen.
- (4) Die vom Programmbeirat ausgesprochenen Sanktionen werden vom Personalverantwortlichen protokolliert.

§ 27 Beurkundung der Beschlüsse

Über die in

- der Redaktionskonferenz,
- Versammlungen der Teilredaktionen Wort und Musik,

- Versammlungen des Programmbeirats gefassten Beschlüsse

ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Sitzungsleiter auf den entsprechenden Verteilern verbreitet. Auf Wunsch kann es von Redakteuren und Ressortleitern eingesehen werden.

§ 28 Gültigkeit

Alle anwendbaren Paragraphen des Redaktionsstatuts treten mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit in Kraft.

Alle zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht anwendbaren Paragraphen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit in Kraft.

§ 29 Sonstiges

Soweit in diesem Redaktionsstatut keine besonderen Regelungen getroffen werden, kommen Geschäftsordnung und Satzung des Vereins, die jeweils relevanten Paragraphen des BGB und des LMG NRW zur Anwendung.

Sollte einer der Paragraphen dieses Redaktionsstatuts ungültig werden, bleiben die restlichen Paragraphen in Kraft.

IV

Hochschulradio Aachen e. V. Programmbeiratsordnung

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2018

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung des Programmbeirats wird durch § 12 (1) und (2) der Satzung geregelt.
- (2) Wird ein Mitglied des Programmbeirats in die Chefredaktion gewählt, so ruht die Mitgliedschaft im Programmbeirat. Für die Amtszeit in der Chefredaktion sind durch die entsprechenden Gremien Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu benennen. Ist ein Mitglied des Programmbeirats für einen strittigen Programminhalt verantwortlich, so ist das entsprechende Mitglied zu vertreten.

§ 2 Organisation

- (1) Der Programmbeirat soll mindestens einmal pro Quartal zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Programmbeirat wählt mit absoluter Mehrheit der Mitglieder jeweils für den Zeitraum eines Jahres eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretenden Vorsitzende/n. Scheidet sowohl der/die Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter/in aus, so bleibt der/die Vorsitzende kommissarisch im Amt bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden.
- (3) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende mit einer Frist von 14 Werktagen ein. Ist der Programmbeirat beschlussunfähig, so ist unter einer Frist von 10 Werktagen zu einer erneuten Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Programmbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.
- (4) Eine Sitzung des Programmbeirats ist binnen einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder dies beantragen.
- (5) Der Programmbeirat tagt nicht ausserordentlich. Über Ausnahmen entscheidet er im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Zu den Sitzungen sind der/die Chefredakteur/in sowie der Vorstand des Vereins einzuladen. Diese haben eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Für strittige Programminhalte verantwortliche Personen sind einzuladen.
- (7) Der/die Programmbeiratsvorsitzende leitet die Sitzungen. Rechenschaftspflichten des Programmbeirats obliegen dem/der Vorsitzenden.

§ 3 Funktion

- (1) Die Mitglieder des Programmbeirats sollten für den Zeitraum von einem Jahr gewählt werden, damit eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung des Programmbeirats gewährleistet ist.
- (2) Die Mitglieder des Programmbeirates sind in Ausübung ihrer Tätigkeit Weisungen nicht unterworfen.
- (3) Die Mitglieder des Programmbeirates sind hinsichtlich der Informationen, die ihnen in ihrer Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Programmbeirats nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

§ 4 Auskunftsrecht

In allen ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen hat der Programmbeirat gegenüber dem Verein als Programmveranstalter und der/dem Programmverantwortlichen ein umfassendes Recht auf Auskunft.

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Programmbeirates gliedern sich in
 - Programmaufsicht
 - Schlichtung
 - Weitere beratende Funktionen

§ 6 Programmaufsicht

- (1) Dem Programmbeirat obliegt die Programmaufsicht. Er hat Beschwerden, die an ihn gerichtet werden, zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zu empfehlen. Die Programmaufsicht der Landesanstalt für Medien bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem Programmbeirat obliegt die Beachtung der Einhaltung der für die Veranstaltung des Sendebetriebs des Hochschulradio Aachen geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der gemäß § 81 LMG NRW geltenden rundfunkrechtlichen Bestimmungen:
 - die Beachtung der Programmgrundsätze gemäß § 31 (2), (3) und (5) LMG NRW
 - die Beachtung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenwürde und zum Jugendschutz gemäß § 35 (1) LMG NRW

- die Bearbeitung von Programmbeschwerden gemäß § 42 LMG NRW
- die Bearbeitung und die Durchsetzung von Gegendarstellungsansprüchen gemäß § 44 LMG NRW
- die Beachtung der Bestimmungen über das Sponsoring gemäß § 40d (4) in Verbindung mit § 83 LMG NRW sowie die Nichtveranstaltung von Werbung
- die Beachtung des Verbotes von Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien, WählerInnengruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, gemäß § 40d (2) und (4) LMG NRW
- die Beachtung der Übereinstimmung des Programms mit den funktionellen Aufgaben der Hochschulen, gemäß § 81 (2) LMG NRW
- bei Verstößen gegen die Zugangsordnung
- die Beachtung einer möglichst vielfältigen Programmgestaltung im Hinblick auf die Tätigkeitsfelder der Aachener Hochschulen.

§ 7 Schlichtung

- (1) Der Programmbeirat berät über Beschwerden von Redaktionsmitgliedern gegen Entscheidungen der Redaktionskonferenz, die gegen sie ergangen sind, und spricht eine Empfehlung aus.
- (2) Er hat Schlichtungsfunktion bei Streitigkeiten innerhalb der Redaktion. Er soll bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand, Chefredaktion und Redaktion vermitteln.

§ 8 Weitere beratende Funktionen

Der Programmbeirat hat das Recht auf Anhörung

- bei Verträgen, die der Veranstalter mit einer Rundfunkanstalt schließt, insbesondere zur Veranstaltung eines Rahmenprogramms
- bei der Erstellung und Änderung einer Zugangsordnung für die Teilnahme der Mitglieder der Hochschulen an der Veranstaltung des Programms
- bei Aufstellung und Änderung des Programmschemas
- bei Veränderung der Programmdauer
- bei grundlegenden Entscheidungen über Sponsoringaktivitäten
- bei programmbezogenen Anhörungen durch die Landesanstalt für Medien.

§ 9 Verfahren bei Verstößen gegen das Redaktionsstatut

Im Redaktionsstatut vorgesehene Sanktionsmöglichkeiten können vom Programmbeirat mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen oder aufgehoben werden. Sollte das Redaktionsstatut als Sanktionsmöglichkeit die Abberufung eines Mitglieds der Redaktion vorsehen, so müssen für diese Maßnahme zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein und der Entscheidung zustimmen.

§ 10 Beanstandungsrecht

- (1) Soweit ein Verstoß gegen die Rechte des Programmbeirates aus den Bestimmungen der § 6–§ 9 dieser Regelung durch den Veranstalter gegeben ist, hat der Programmbeirat gegenüber diesem ein Beanstandungsrecht. Der Veranstalter nimmt auf entsprechende Aufforderung des Programmbeirates auch schriftlich zu der Beanstandung innerhalb von 4 Wochen Stellung.
- (2) Ein Beanstandungsrecht außerhalb der genannten Fälle, insbesondere betreffend die wirtschaftlichen Entscheidungen, ist nicht gegeben.
- (3) Bei Verstößen des Veranstalters gegen (1) kann der Programmbeirat sich an die Landesanstalt für Medien wenden.

§ 11 Schluss

Bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Statuts kann sich jede/jeder der Beteiligten an die Landesanstalt für Medien wenden. Dieses Statut tritt am Tage nach der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung in Kraft.

V

Hochschulradio Aachen e. V. Beitrags- und Gebührenordnung

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2002

1 Allgemeines

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich zweimal pro Jahr fällig, jeweils zum 1. 10. und 1. 4. unseres Geschäftsjahres. Der Beitrag wird jeweils im Voraus für sechs Monate erhoben. Erwünscht ist die Zahlung per Lastschriftverfahren, in begründeten Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag auch überwiesen werden.

Der hier angegebene Betrag ist ein Mindestbetrag und kann vom Mitglied auf freiwilliger Basis auch höher gewählt werden.

2 Ordentliche Mitglieder

Natürliche Personen

Für ordentliche, natürliche Mitglieder beträgt der Mindestbetrag pro Monat 1 Euro.

Juristische Personen

Für ordentliche, juristische Mitglieder beträgt der Mindestbetrag pro Monat 5 Euro.

3 Fördernde Mitglieder

Natürliche Personen

Für fördernde, natürliche Mitglieder beträgt der Mindestbetrag pro Monat 1 Euro.

Juristische Personen

Für fördernde, juristische Mitglieder beträgt der Mindestbetrag pro Monat 5 Euro.